tisches Organ. Seine Rechte und Pflichten sind gesetzlich fixiert. Der E. trägt wesentlich zur Sicherung des einheitlichen Wirkens von Familie, Schule und anderen gesellschaftlichen Kräften zur > Bildung und→Erziehung Kinder zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten bei. Er fördert die Bereitschaft und Initiative der Eltern und lenkt sie auf eine aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, auf eine Vertiefung der sozialistischen Erziehung in der Familie, auf die Unterstützung der FDJ-Pionierorganisation sowie auf eine enge Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften. Um die Vielfalt seiner Aufgaben zu bewältigen, bildet der E. ständige und zeitweilige Kommissionen, in die er über die gewählten Mitglieder hinaus weitere gesellschaftliche Kräfte einbezieht. Darüber hinaus stützt er sich auf die ->-Klassenelternaktive

Elternvertretung: alle demokratisch gewählten Vertretungen der Eitern (wie ->■ Elternbeirat, -v Klassenelternaktiv), über die die enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Volksbildungseinrichtungen, FDJ- und Pionierorganisation und anderen gesellschaftlichen Kräften zur gemeinsamen sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen verwirklicht wird. Die Tätigkeit der E. ist Ausdruck der in der sozialistischen Gesellschaft alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Demokratie; ihre Grundlage ist die Übereinstimmung der Interessen der Eltern mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

Embargo: Sperre der Lieferung von Waren sowie der Gewährung von Leistungen in den internatio-Wirtschaftsbeziehungen durch kapitalistische Staaten. 1951 verabschiedete der USA-Kongrefi das "Battle act" (Gesetz über sog. strategische Waren, deren Export nach sozialistischen Staaten verboten, beschränkt oder genehmigungspflichtig wurde) und das "Johnson act" (Gesetz über das Verbot der Kreditgewährung an sozialistische Staaten). Dadurch trat seitens der USA gegenüber den sozialistischen Staaten ein E. in Kraft. Die USA erreichten auch von den NATO-Staaten und von Japan die Einhaltung des Handels-E., indem sie die weitere wirtschaftliche Unterstützung dieser Länder, z. B. im Rahmen des Marshallplans, von der Teilnahme am E. abhängig machten. Von dieser den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts widersprechenden Anwendung des E. ist die in der Charta der UNO vorgesehene Möglichkeit zu unterscheiden, ein E. gegen einen Staat völlig rechtmäßig zu verhängen, wenn die Handlungen dieses Staates den internationalen Frieden und die Sicherheit gefährden

Emigration: Verlassen des Heimatstaates durch Personen (Emigranten) vor allem aus politischen Gründen, wenn der Heimatstaat die Betätigung im Sinne der politischen, weltanschaulich-geistigen kulturell-künstlerischen Überzeugungen dieser Personen unter Strafe stellt und verfolgt Leben, Gesundheit und Freiheit aus anderen, z. B. rassistischen Gründen, bedroht. Die meisten Staaten gestatten die Einvon Emigranten Staatsgebiet. In mehreren kapitalistischen Ländern gibt es besondere Gesetze, denen das Prinzip